



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.016/15-I/7/92/D

Wien, am 29. September 1992

Referent: Dearing
Kl. 2219

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozeßordnung, das Medien-
gesetz und das Finanzstrafgesetz
geändert werden (Strafrechtsän-
derungsgesetz 1992)

GESETZES	GE 9	P1
Datum: 30. SEP. 1992		
Vert. 1. Okt. 1992 Ba		

H. Bauer

An das
Präsidium des Nationalrates

A-1010 W i e n

Als Beilagen übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25
Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Entwurf eines Bundesgesetzes.

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.016/15-I/7/92/D

Wien, am 29. September 1992

Referent: Dearing

Kl. 2219

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozeßordnung, das Medien-
gesetz und das Finanzstrafgesetz
geändert werden (Strafrechtsän-
derungsgesetz 1992)

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 W i e n

zu Zl. 318.007/9-II 1/91

Das Bundesministerium für Inneres muß gegen einige - vor allem im strafprozessualen Bereich gelegene - Reformvorschläge erhebliche Bedenken vorbringen und ersucht - zwecks **Herstellung des Einvernehmens** - in die Abfassung der dem Vernehmen nach geplanten Regierungsvorlage zu einer Strafprozeßnovelle eingebunden zu werden. Im einzelnen ist zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 folgendes auszuführen:

Zu Art I Z 1 (§ 32 Abs 2 StGB):

Die beabsichtigte Erweiterung des § 32 Abs 2 erster Satz StGB begegnet grundsätzlichen Bedenken. Sie verstärkt die im StGB angelegte Tendenz, schwerwiegende Strafzumessungsentscheidungen von vagen, allenfalls in Alltagsanschauungen fundierten Prognosen abhängig zu machen. Ob ein Richter von einer strengen Bestrafung einen positiven oder einen negativen Einfluß auf das Leben des Verurteilten erwartet, hängt stark von per-

- 2 -

sönlichen Einschätzungen ab. Demgegenüber gehört es zum liberalen Kernbestand des geltenden Strafzumessungsrechts, daß die Höhe der Strafe, über die im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne zu entscheiden ist, nur nach Maßgabe der Schuld des Täters zu bestimmen ist. Überdies ist daran zu erinnern, daß eine international bedeutende Strömung in der Bestätigung der Geltung von Rechtsnormen eine wesentliche, wenn nicht die primäre Funktion der Strafjustiz erblickt. Von diesem Ausgangspunkt her kommt jedoch der Schwere der Schuld (verstanden primär als verschuldetes Unrecht) entscheidende Bedeutung zu. Insgesamt würde die vorgeschlagene Novellierung des § 32 Abs 2 die - unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit von Strafdrohungen problematische - Anbindung des Strafzumessungsrechts an empirisch kaum fundierte Prognosen über spezialpräventive Strafwirkungen verstärken.

Zu Art I Z 6 und 7 (§§ 83, 84 StGB):

Die Herabstufung der qualifizierten Körperverletzung nach § 84 Abs 2 Z 4 StGB sollte überdacht werden. Die Verletzung eines Beamten oder sonstigen Verfahrensbeteiligten stellt insbesondere dann, wenn sie wegen seiner Mitwirkung an einem Strafverfahren geschieht, einen schwerwiegenden Angriff auf die Funktionsfähigkeit der Strafjustiz dar und sollte deshalb nicht unterbewertet werden. Überdies ist die Balance zu anderen Strafsätzen zu wahren. Die Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt oder gefährliche Drohung ist nach § 269 Abs 1 StGB schon im Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Zu Art I Z 8 (§ 88 StGB):

Die Absicht, die fahrlässige leichte Körperverletzung aus dem gerichtlichen Strafrecht herauszunehmen, entspricht dem Arbeitsübereinkommen zwischen den beiden Regierungsparteien und damit auch der Regierungserklärung vom 19. Dezember 1990; die zugrundeliegende Intention wird auch vom Bundesministerium für Inneres getragen. Dennoch begegnen der Regelung in der vorge-

schlagenen Form erhebliche Bedenken, da sie eine Fülle von Problemen aufwerfen würde; die Diskussion zu diesem Thema bedarf noch der Vertiefung. Es wäre insgesamt erforderlich, ein System der Sanktionen der Verstöße gegen Vorschriften der Straßenpolizei zu erstellen, das einerseits plausibel und in sich geschlossen zwischen folgenlosen Vorfällen und solchen mit Sach- und/oder Personenschaden unterscheidet und andererseits auf die Notwendigkeit, Fälle von Fahrerflucht zu minimieren, Bedacht nimmt. Von einem solchen System ausgehend sollte die Frage der Sanktionierung der fahrlässigen leichten Körperverletzung diskutiert und hierbei der - auch im Falle der Entkriminalisierung bestehenden - Notwendigkeit sicherheitsbehördlicher Sachverhaltsfeststellung besonderes Gewicht beigemessen werden.

Zu Art I Z 10 (§ 177a StGB):

- Die Erläuterungen verweisen - auf Seite 54 - hinsichtlich des Begriffes der chemischen Kampfmittel auf die in der Anlage D des Außenhandelsgesetzes aufgezählten Stoffe. Diese Anlage enthält jedoch keine chemischen Kampfmittel, sondern lediglich eine Liste von 12 Vorprodukten (precursors). Ein möglicher Anhaltspunkt für die Abgrenzung der chemischen Kampfmittel wäre jedoch die Anlage A zum Entwurf der Genfer Chemiewaffen-Konvention.
- Nach dem Text des vorgeschlagenen § 177a wäre zweifelhaft, ob Tränengaswurfkörper, wie sie die Sicherheitsexekutive besitzt, erfaßt sind. Zwar führen die Erläuterungen hiezu aus, daß nach der Überschrift nur Massenvernichtungswaffen gemeint seien. Es ist jedoch im Hinblick auf die große praktische Bedeutung dieser Einschränkung zu fragen, ob diese nicht auch im Text der Bestimmung selbst zum Ausdruck kommen sollte. Denkbar wäre die Formulierung: "Wer zur Massenvernichtung geeignete atomare, biologische oder chemische Kampfmittel ...".

- 4 -

- § 1 Art I Z 7 lit a der Kriegsmaterialliste entsprechend, sollten nicht nur Kampfmittel, sondern auch Kampfstoffe erfaßt werden.

- Der für die Wissentlichkeit des Täters nach Abs 2 maßgebliche Zeitpunkt kann nur jener der Tathandlung sein. Es müßte deshalb heißen: "Weiß der Täter, daß die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen **sollen**, in dem ...".

Zu Art I Z 12 (§§ 220, 221 StGB):

Gegen die beabsichtigte Aufhebung der §§ 220, 221 StGB werden aus der Sicht der Sicherheitsexekutive keine Bedenken vorgebracht.

Zu Art II Z 9 (§ 84 StPO):

Gegen die vorgeschlagene Einschränkung der Anzeigeverpflichtung bestehen grundsätzliche Bedenken. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres sollte - unabhängig vom Wirkungsbereich der Behörde - am Prinzip festgehalten werden, daß die Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen ein besonders wichtiges öffentliches Anliegen darstellt und deshalb ein Minimum an Mitwirkung seitens aller öffentlichen Dienststellen beanspruchen kann. Allerdings könnten Kriterien festgelegt werden, unter denen die Behörden **ermächtigt** (Behörden haben keine **Rechte**) werden, von der Erstellung einer Anzeige Abstand zu nehmen. Die Regelung könnte demnach etwa vorsehen, daß bei Vorliegen **aller drei in Abs 2 genannten Voraussetzungen** eine Anzeigeverpflichtung nicht besteht.

Im übrigen teilt das Bundesministerium für Inneres nicht die in den Erläuterungen (S 88) vertretene Auffassung, daß die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden in § 24 und nicht in § 84 StPO normiert sei; der letzte Halbsatz des § 24 bezieht sich ausschließlich auf Mitteilungen über sicherheitsbehördliches Einschreiten im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen und Festnahmen.

Zu dem von den Erläuterungen ins Treffen geführte Argument, die Einschränkung des § 84 StPO wäre notwendig, da jede Verletzung des § 84 StPO Amtsmißbrauch sei, darf nunmehr auf die von Medigovic, JBl 1992, 420, vorgeschlagene insofern einschränkende Interpretation des § 302 StGB hingewiesen werden. Sollte sich diese Auffassung de lege lata nicht durchsetzen, könnte auch eine Neufassung des Straftatbestandes des Amtsmißbrauches erwogen werden.

Zu Art II Z 14 und 19 (§§ 143 Abs 2 und 160 StPO):

Zu den vorgeschlagenen Formulierungen ist zu bemerken, daß jeweils die dritte Alternative ("Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht ... zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen/des Zeugen außer Verhältnis stehen.") wenig Sinn ergibt. Wenn es bei der Verhältnismäßigkeit um eine Abwägung der Schwere eines Rechtseingriffs mit dessen Erforderlichkeit geht, so sind die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen ausschließlich für die Bewertung der Schwere des Eingriffs, nicht aber für die Bewertung der Erforderlichkeit von Belang.

Diesen Anliegen würde etwa folgende Formulierung Rechnung tragen:

"Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit ihre Schwere nicht zum Gewicht der Strafsache oder zur Bedeutung des Gegenstandes (bzw. der Aussage des Zeugen) für das Verfahren außer Verhältnis steht. Bei der Beurteilung der Schwere der Beugemittel ist auf die persönlichen Umstände des Betroffenen Bedacht zu nehmen."

Zu Art II Z 15, 16 und 17 (§§ 149 a bis c StPO):

Wenngleich die von den Erläuterungen gegenüber der geltenden Regelung geäußerten Bedenken im Hinblick auf das Gewicht des Grundrechts nach Art 10a StGG und der Gefahr, daß durch eine Telefonüberwachung auch die Privatsphäre Unbeteiligter beein-

trächtig wird, nachvollzogen werden können, ist doch die vorgeschlagene Problemlösung vom Standpunkt des Bundesministeriums für Inneres nicht akzeptabel. Die in § 149a Abs 1 Z 2 StPO in der Fassung des Entwurfs getroffene Einschränkung auf Straftaten, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, führt nicht zu der sachlich gebotenen Differenzierung. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß im Bereich des Staatsschutzes Straftatbestände von zentraler Bedeutung - wie etwa die §§ 256 und 319 StGB - künftig unberücksichtigt bleiben. Einer solchen Lösung könnte das Bundesministerium für Inneres nicht zustimmen.

Vorgeschlagen wird stattdessen, zwar in § 149a Abs 1 Z 2 die Grenzziehung des geltenden Rechts (mehr als einjährige Freiheitsstrafe) beizubehalten, jedoch die Entscheidung des Gerichts an eine Verhältnismäßigkeitsklausel zu binden, welche im konkreten Fall eine Abwägung des Gewichts der Strafsache einerseits mit den tangierten Grundrechten Betroffener (insbesondere nach Art 10a StGG und Art 8 EMRK) andererseits ermöglicht.

Das mit der Formulierung des § 149c Abs 3 Z 2 StPO vorgeschlagene Beweisverwertungsverbot erscheint problematisch. Die Übertragung der Grenzziehung des § 149a Abs 1 Z 2 ist wenig überzeugend. Es ist nicht einzusehen, weshalb für die Verwertung der Ergebnisse einer Telefonüberwachung dieselben Maßstäbe gelten sollen, wie für die Zulässigkeitsentscheidung. Dies entspricht auch nicht der Wertung der Strafprozeßordnung in anderen Bereichen, die etwa in § 144 die "Verwertung" von Gegenständen zuläßt, die auf die "Begehung einer anderen als der strafbaren Handlung schließen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wird" und die wohl auch Geständnissen angehaltener Täter dann Beweiskraft zuerkennt, wenn sie hinsichtlich dieses Tatverdachtes nicht in Haft genommen hätten werden dürfen. Im Hinblick auf den für jede Telefonüberwachung geltenden Richtervorbehalt könnte einem solchen Beweisverwertungsverbot darüberhinaus auch keine präventive Funktion zukommen. Die Regelung des § 149c Abs 3 sollte deshalb unbedingt überdacht werden.

Im übrigen wird die beabsichtigte Neuregelung der Telefonüberwachung zum Anlaß genommen anzuregen, eine solche auch zur Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität - im Sinne des § 21 in Verbindung mit § 16 Abs 1 Z 2 Sicherheitspolizeigesetz - zuzulassen. Dabei wird nicht übersehen, daß es sich um eine sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung handelt. Es wird jedoch daran erinnert, daß die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Sicherheitspolizeigesetz in ihrem allgemeinen Teil unter Punkt 5. zum Haftgrund der Tatbegehungs- oder Ausführungsgefahr die Auffassung vertreten, daß es sich bei einer auf diesen Haftgrund gestützten Freiheitsentziehung zwar um eine der Gefahrenabwehr dienende, mithin um eine sicherheitspolizeiliche Maßnahme handelt, die gleichwohl wegen der Notwendigkeit einer Erfüllung des verfassungsrechtlichen Richtervorbehaltes sinnvoller Weise in der StPO geregelt wird. In diesem Sinne wäre auch zu erwägen, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zuzulassen, wenn dies der Aufklärung einer Vorsatztat und überdies der Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität dient.

Zu Art II Z 21 (§ 175 Abs 2 StPO):

Dem Entfall der bedingt-obligatorischen Haft kann für den Bereich der Verwahrungshaft (und insbesondere bei § 177 Abs 1 Z 2 StPO) nicht zugestimmt werden, da - im Unterschied zur Verhängung der Untersuchungshaft - regelmäßig wenig Zeit zur Beurteilung der Haftgründe und zur Erhebung weiterer Beweise zur Verfügung steht. Die Vermutung des § 175 Abs 2 StPO zugunsten der Haftverhängung bei schwersten Straftaten scheint unter diesen Umständen gerechtfertigt.

Es wird gebeten, die Verspätung der Stellungnahme zu entschuldigen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister
Szymanski